

Satzung

des LandFrauenVereins Kirchbarkau und Umgebung e.V.

Beschlossen am 22.02. und am 16.04.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Juni 1956 gegründete Verein führt den Namen LandFrauenVerein Kirchbarkau und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in Kirchbarkau.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres.
3. Der LandFrauenVerein Kirchbarkau und Umgebung e.V. ist Mitglied im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein und im KreisLandFrauenVerband Plön.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
2. Parteipolitisch unabhängig, setzt sich der LandFrauenVerein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
3. Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - b. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
5. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebung des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Eintritt bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein kann nur bis zum 31.12. des Jahres schriftlich erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Vereinsmitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird bei Bedarf durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
6. Die Mitgliedskarte ist nach Auflösung der Mitgliedschaft unaufgefordert dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.
7. Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:

1. der Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin
4. der Kassenführerin
5. der Protokollführerin

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- der stellvertretenden Schriftführerin
- der stellvertretenden Kassenführerin
- der stellvertretenden Protokollführerin
- den 12 Ortsvertreterinnen

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, mindestens eine Person dabei muss die Vorsitzende oder einer stellvertretende Vorsitzende sein.

Der geschäftsführende Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen. Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern des jeweiligen Dorfes gewählt.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, weiterer Versammlungen und übriger Veranstaltungen.
- c. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- d. Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben sind.

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 5 Kassenprüfung

Mindestens einmal pro Jahr müssen die zwei Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind, eine Kassenprüfung vornehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl der Kassenprüferin ist zulässig, weitere Wiederwahl erst nach einmaliger Unterbrechung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder 2 Wochen vorher unter Angabe der zu besprechenden Themen und Inhalte schriftlich eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/nen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Verschiedenes

Sofern zu den Vorstandswahlen mehrere Vorschläge eingehen oder auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitgliedes, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. In anderen Fällen genügt eine Wahl durch Abstimmung mit Handzeichen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 30.11. jeden Jahres in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.

Die Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Eine Satzungsänderung ist an die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gebunden.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Der Vorstand muss eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 7 Kostenerstattung

Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Verein zur Förderung der Weiterbildung im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V., im Einvernehmen mit dem Finanzamt, zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vorstand ist ermächtigt Änderungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen, soweit dies registerrechtlich erforderlich sein sollte. Die Satzung tritt nach Zustimmung und Eintrag beim Registergericht in Kraft.